

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Kunstpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 16. Mai 2024

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-58)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums,	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium	4
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	4
3. Teil: Schlussvorschriften	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren	6
§ 1 Zweck, Geltungsbereich	6
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Eignungsprüfung	6
§ 4 Eignungsprüfungskommission	7
§ 5 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung	8
§ 6 Bewertung der Eignungsprüfung	8
§ 7 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses	9
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch	10
§ 9 Sonderregelung für Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung	10
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	11

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums,

¹Das Studienfach Kunstpädagogik wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit in Kunstpädagogik angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B. A.) erworben.

³Ziel des Studiums ist es, den Studierenden wissenschaftlich fundierte Kenntnisse der Kunstpädagogik sowie Fertigkeiten, die in den kunstpädagogischen Handlungsfeldern bedeutsam sind, zu vermitteln.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Regelstudienzeit

(1) Gemäß der Regelvorgabe des § 7 ASPO kann das Studium im Bachelor-Hauptfach Kunstpädagogik ausschließlich im Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Kunstpädagogik	75		
Pflichtbereich		75	
Zweites Hauptfach	75		
Schlüsselqualifikationsbereich	20	20	
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen		vgl. Abs. 5	
Allgemeine Schlüsselqualifikationen			
Abschlussbereich	10		
<i>gesamt</i>	180		

(3) Das Bachelor-Hauptfach Kunstpädagogik hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 75 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 75 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Studienfach Kunstpädagogik, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist

(4) Das Bachelor-Hauptfach Kunstpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(5) ¹Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammengenommen Module im Umfang von 20 ECTS-Punkte zu erbringen, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 5 ECTS-Punkte beträgt. ²In jedem Hauptfach ist somit das Erbringen von Modulen im Umfang von

mindestens 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen erforderlich. ³Hier können Module im Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten eingebracht werden (um die Gesamtpunktzahl von 15 ECTS-Punkten zu erreichen).

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 88 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung ist Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Kunstpädagogik der Nachweis einer dem Studienfach entsprechenden Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung im Rahmen eines Eignungsprüfungsverfahrens gemäß Art. 89 Abs. 1, 2 und 6 BayHIG in Verbindung mit § 19 der „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweils geltenden Fassung. ²In der Eignungsprüfung sind die für ein Bachelor-Studium im Studienfach Kunstpädagogik an der JMU erforderlichen künstlerisch-praktischen und kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie kunstwissenschaftlichen Kenntnisse nachzuweisen. ³Die vollständige Beschreibung des Eignungsprüfungsverfahrens - einschließlich der Kriterien und Fristen für die Zulassung zur Eignungsprüfung - ist der Anlage EPV zu diesen fachspezifischen Bestimmungen zu entnehmen.

(2) ¹Der Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Kunstpädagogik erfordert daher gemäß Abs. 1:

- 1) den Nachweis der Hochschulreife oder des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 BayHIG i.V.m. der QualV in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Hochschulzugangsberechtigung), sowie
- 2) den Nachweis der entsprechenden Begabung und Eignung in einem Eignungsprüfungsverfahren gemäß der Anlage EPV.

²Das Eignungsprüfungsverfahren wird von der Eignungsprüfungskommission (vgl. Anlage EPV) durchgeführt.

(3) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und / oder 2) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Kunstpädagogik nicht gegeben. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) ¹Liegt die Voraussetzung gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Eignungsprüfungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EPV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren berechtigt nach Maßgabe der Anlage EPV zur Aufnahme eines Bachelor-Studiums im Studienfach Kunstpädagogik an der JMU bis zu einer grundlegenden Änderung des Studienfachs Kunstpädagogik in der jeweiligen Ausprägung. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsprüfungsverfahren erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Sie bzw. er kann dann das nicht bestandene Eignungsprüfungsverfahren für die Aufnahme eines Bachelor-Studiums im Studienfach Kunstpädagogik nach Maßgabe der Anlage EPV wiederholen.

(5) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Bachelor-Studium Kunstpädagogik sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

- (1) Es wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.
- (2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Gemäß der Regelvorgabe des § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss aus 3 Mitgliedern.
- (2) § 14 Abs. 2 Satz 12 ASPO findet keine Anwendung.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

¹Als zusätzliche fachspezifische Prüfungsform ist das Werkstück vorgesehen. ²Ein Werkstück ist ein Objekt, welches künstlerisch/ handwerklich erstellt und/ oder konzipiert ist, aus mehreren Teilobjekten bestehen und verschiedene Materialien und Techniken aufweisen kann.

§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium

- (1) ¹Für die Bachelor-Thesis werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Kunstpädagogik oder im zweiten Studienfach oder nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 ASPO fächerübergreifend angefertigt werden.
- (2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

- ¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Kunstpädagogik richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Note des Pflichtbereichs nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.
- ³Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussbereich im Fach Kunstpädagogik</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereichs- note</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt- note</i>
Hauptfach Kunstpädagogik	85					
Pflichtbereich		75			75/85	85/160
Abschlussbereich		10			10/85	
Zweites Studienfach	75					75/160
Schlüsselqualifikationsbereich		20				0/160
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen			15	vgl. § 3 Abs. 5		
Allgemeine Schlüsselqualifikationen			5			

<i>gesamt</i>	180					
---------------	------------	--	--	--	--	--

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereichs- note</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt- note</i>
Hauptfach Kunstpädagogik	75					
Pflichtbereich		75			75/75	75/160
Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	85					85/160
Schlüsselqualifikationsbereich		20				0/160
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen			15	vgl. § 3 Abs. 5		
Allgemeine Schlüsselqualifikationen			5			
<i>gesamt</i>	180					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Kunstpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren

¹Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 88 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung ist Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Kunstpädagogik der Nachweis einer dem Studienfach entsprechenden Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung im Rahmen eines Eignungsprüfungsverfahrens gemäß Art. 89 Abs. 1, 2 und 6 BayHIG in Verbindung mit § 19 der „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Eignungsprüfung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

(1) ¹Das Bachelor-Studium im Fach Kunstpädagogik erfordert ausgeprägte künstlerisch-praktische und kommunikative Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie kunstwissenschaftliche Kenntnisse. ²Die Eignungsprüfung soll feststellen, ob Bewerberinnen und Bewerber über die entsprechende fachliche Begabung und Eignung verfügen und somit einen erfolgreichen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit erwarten lassen.

(2) Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren gemäß § 5 Abs. 3 berechtigt zur Aufnahme des Bachelor-Studiums im Studienfach Kunstpädagogik an der JMU bis zu einer grundlegenden Änderung des Studienfachs Kunstpädagogik in der jeweiligen Ausprägung.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber eines höheren Fachsemesters, die von einer anderen Hochschule an die JMU in das Bachelor-Nebenfach Kunstpädagogik wechseln möchten, haben eine Eignungsprüfung an der JMU nur dann abzulegen, wenn die an der anderen Hochschule vorgesehene Eignungsprüfung hinsichtlich der nachgewiesenen Kompetenzen wesentliche Unterschiede im Verhältnis zur JMU aufweist.

²Die Bewerberinnen und Bewerber haben auf Verlangen unverzüglich Unterlagen vorzulegen, die es der Eignungsprüfungskommission ermöglichen festzustellen, ob die an der anderen Hochschule vorgesehene Eignungsprüfung hinsichtlich der nachgewiesenen Kompetenzen wesentliche Unterschiede im Verhältnis zur an der JMU vorgesehenen Eignungsprüfung aufweist.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist

- 1) der Nachweis der Hochschulreife oder des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 BayHIG, jeweils i.V.m. der QualV in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Hochschulzugangsberechtigung), sowie
- 2) eine form- und fristgerechte Anmeldung gemäß § 3.

§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung findet einmal jährlich statt, in der Regel im Juli oder August (für Studienbeginn im Wintersemester).

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Kunstpädagogik für das jeweils folgende Semester ist in der von der Eignungsprüfungskommission (vgl. § 4) festgelegten Form bis zum 15. Juni (Bewerbung zum Wintersemester) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei auch ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Festlegungen zur Form der Anträge nach Satz 1 werden ortsüblich bekanntgegeben, insbesondere auf den Internetseiten der Professur für Kunstpädagogik.

(3) ¹Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1) Formblatt,
- 2) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in einfacher Kopie,
- 3) Arbeitsmappe mit mindestens 20 eigenständig entwickelten Werken im Original, davon mindestens 10 Zeichnungen, von diesen mindestens 5 im Format DIN A3 oder größer, mindestens 3 ausgearbeitete Malereien sowie mindestens 2 Arbeiten im Raum. Arbeiten im Raum werden - mit Material und Abmessungen beschriftet - als Fotografie beigelegt. Darüber hinaus soll die Mappe farbige Skizzen, Entwürfe, Druckgrafiken, konzeptionelle Arbeiten sowie andere Arbeiten in der Ebene enthalten.

Die Arbeiten in der Ebene müssen Kompetenzen im Transfer von Objekten im Raum in die Ebene nachweisen. Fähigkeiten im Zeichnen sowie im Umgang mit Farbe sind aufzuzeigen. Fertigkeiten im Gestalten von Werkstücken im Raum sollen ebenso nachgewiesen werden wie Fähigkeiten zur individuellen künstlerischen Auseinandersetzung mit einem Thema oder einer Technik oder einem Material. Daneben soll der Nachweis konzeptionellen Arbeitens geführt werden.

Der Mappe ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die eingereichten Werke von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbständig angefertigt wurden.

²Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, den Unterlagen eine tabellarische Übersicht mit Angaben zu ihrer bisherigen künstlerischen Betätigung, pädagogischen Tätigkeit und sozialem Engagement beizufügen. ³Diese Angaben sind freiwillig und haben keinen Einfluss auf die Feststellung der Eignung. ⁴Sie dienen der Eignungsprüfungskommission ggf. als Grundlage einer Beratung im Hinblick auf die Wahl des Studienfachs oder hinsichtlich einer weiteren fachlichen Vorbereitung vor Aufnahme des Studiums.

(4) ¹Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt; sie erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Eignungsprüfung. ²Mit der Zulassung wird entweder der Zeitrahmen für die praktische/mündliche Prüfung unmittelbar schriftlich mitgeteilt oder es wird mitgeteilt, wie der Zeitrahmen in Erfahrung gebracht werden kann (insbesondere durch Verweis auf eine Webseite der Professur für Kunstpädagogik). ³Die Mitteilungen gemäß der Sätze 1 und 2 können auch in elektronischer Form erfolgen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in § 2 genannten Voraussetzungen kann die Bewerberin oder der Bewerber nicht zur Eignungsprüfung zugelassen werden. ²Sie oder er erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 4 Eignungsprüfungskommission

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens ist eine fachinterne Eignungsprüfungskommission zu bilden.

(2) ¹Der Eignungsprüfungskommission gehören an:

- 1) Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Kunstpädagogik,
- 2) eine wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter der Professur für Kunstpädagogik,
- 3) eine Dozentin oder ein Dozent der Professur für Kunstpädagogik.

²Sämtliche Mitglieder der Eignungsprüfungskommission müssen zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sein (Art. 85 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung).

(3) ¹Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Kunstpädagogik ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender der Eignungsprüfungskommission, zusätzlich können die Mitglieder der Eignungskommission mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. ²Die Eignungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Ta-

gen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Ladung kann hierbei auch in elektronischer Form erfolgen. ³Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵In Abweichung der Maßgaben der Sätze 3 und 4 erfolgt die Ermittlung der Ergebnisse der Teilprüfungen gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4.

(4) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(5) ¹Gegenstände und Ergebnisse der Vorauswahl und der praktischen/mündlichen Prüfung und die Entscheidungen der Eignungsprüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Eignungsprüfungskommission stützt. ²Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 5 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung

(1) ¹Die Eignungsprüfung für das Bachelor-Studium im Fach Kunstpädagogik besteht aus einer Vorprüfung der Arbeitsmappe (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) sowie einer praktischen/mündlichen Prüfung.

²Im Rahmen der Vorprüfung werden die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in der Arbeitsmappe vorgelegten Werke gesichtet und bewertet; Ziel ist eine erste Einschätzung der künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

³In der praktischen/mündlichen Prüfung sind die erforderlichen künstlerisch-praktischen und kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten in der konkreten Schaffenssituation zu spezifischen Themenstellungen sowie kunstwissenschaftliche Kenntnisse nachzuweisen.

(2) Die praktische/mündliche Prüfung wird in Form von Einzelprüfungen durchgeführt.

(3) ¹Im Rahmen des praktischen Teils der Eignungsprüfung fertigt die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb eines Zeitraums von 180 Min. künstlerisch-praktische Arbeiten nach Themenstellung durch die Eignungsprüfungskommission an.

²Im Rahmen des mündlichen Teils der Eignungsprüfung erläutert die Kandidatin bzw. der Kandidat anschließend im Rahmen eines Prüfungsgesprächs im Umfang von 15 bis 25 Min. die angefertigten Arbeiten gegenüber der Eignungsprüfungskommission; der Kandidatin bzw. dem Kandidaten werden zudem Fragen aus dem Bereich der Kunstwissenschaft gestellt.

(4) Die Vorprüfung der Arbeitsmappe sowie der praktische und der mündliche Teil der praktischen/mündlichen Prüfung bilden dabei jeweils einzelne Teilprüfungen der jeweiligen Eignungsprüfung.

§ 6 Bewertung der Eignungsprüfung

(1) ¹Die einzelnen Teilprüfungen werden wie folgt bewertet:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung,
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Maßstab für die Bewertung der Arbeitsmappe sind die angemessene Darstellung, der individuelle Gestaltungsansatz, Originalität und Kreativität der Arbeiten. ³Die angemessene Darstellung beinhaltet bei Arbeiten in der Ebene die Darstellung von Objekten im Raum in for-

mal richtiger Weise, bei farbigen Arbeiten in der Ebene in adäquater Farbwahl unter richtiger Verwendung der geforderten Technik. ⁴Bei Arbeiten im Raum werden die formale Richtigkeit des Objektes, die Qualität der technischen Realisierung sowie der Umgang mit dem Raum als Bewertungskriterium herangezogen. ⁵Konzeptionelle Arbeiten werden nach deren Originalität, der thematischen Passung sowie der Wahl der künstlerischen Mittel und deren Präsentation bewertet.

⁶Maßstab für die Bewertung des praktischen Teils der Eignungsprüfung sind die angemessene Darstellung nach gestellten Aufgaben, der individuelle Gestaltungsansatz, Originalität und Kreativität der Arbeiten. ⁷Die entsprechend der Themenstellung angemessene Darstellung beinhaltet bei Arbeiten in der Ebene die Darstellung von Objekten im Raum in formal richtiger Weise, bei farbigen Arbeiten in der Ebene in adäquater Farbwahl unter richtiger Verwendung der geforderten Technik. ⁸Bei Arbeiten im Raum werden entsprechend der Themenstellung die formale Richtigkeit des Objektes, die Qualität der technischen Realisierung sowie der Umgang mit dem Raum als Bewertungskriterium herangezogen. ⁹Konzeptionelle Arbeiten werden nach deren Originalität, der thematischen Passung sowie der Wahl der künstlerischen Mittel und deren Präsentation bewertet.

¹⁰Maßstab für die Bewertung des mündlichen Teils der Eignungsprüfung ist die Fähigkeit, zu eigenen künstlerischen Arbeiten reflektiert Stellung zu beziehen, sowie ein solides Grundwissen im kunstwissenschaftlichen Bereich (Historischer Abriss der Stilepochen, bildnerische und künstlerische Techniken, Künstlerinnen und Künstler). ¹¹Die mündliche Ausdrucksfähigkeit fließt in die Bewertung mit ein.

(2) ¹Jede Teilprüfung wird von mindestens zwei Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission bewertet. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung einer Teilprüfung versuchen die Prüfenden sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, wird aus den jeweils vergebenen Noten das arithmetische Mittel gebildet, § 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden insoweit keine Anwendung. ³Sollte diese Durchschnittsnote nicht einer nach Abs. 1 möglichen Note entsprechen, ist diejenige Note maßgeblich, die mathematisch näher an der Durchschnittsnote liegt. ⁴Im Zweifelsfall ist die für die Kandidatin bzw. den Kandidaten günstigere Note zu vergeben.

(3) ¹Aus dem arithmetischen Mittel der im praktischen Teil der Eignungsprüfung erzielten Note sowie der im mündlichen Teil der Eignungsprüfung erzielten Note wird eine Gesamtnote für die Eignungsprüfung gebildet; die in der Vorprüfung der Arbeitsmappe erzielte Note fließt nicht in die Gesamtnote der Eignungsprüfung ein. ²Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf eine Stelle hinter dem Komma genau. ³Die Gesamtnote lautet im deutschen Notensystem:

1,0	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung,
1,5 und 2,0	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,5 und 3,0	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,5 und 4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
4,5 und 5,0	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses

(1) ¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn

- 1) die Leistung insgesamt im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 3 ermittelten Gesamtnote mit 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde und
- 2) jede Teilprüfung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 mit der Note 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde.

²Andernfalls ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

(2) ¹Das Ergebnis ist den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen. ²Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsprüfungsverfahren ist der Bescheid mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. ³Aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat und die bei Würdigung aller Umstände den weiteren Ausschluss von der Eignungsprüfung als eine unbillige Härte erscheinen lassen, kann die Eignungsprüfungskommission einen zweiten Wiederholungsversuch gewähren; § 8 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch

(1) ¹Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zum Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachte Grund muss der Eignungsprüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. ⁴Erkennt das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission den Grund an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). ²Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 9 Sonderregelung für Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der oder dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission einzureichen und sollte dort spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. ³Die oder der Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission kann ein Attest des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission nach Abs. 1 soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Kunstpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Pädagogik – Professur für Kunstpädagogik)

Legende: B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmende, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (75 ECTS-Punkte)											
06-KU-A1	2024-WS	Atelier I Studio I	S(2)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (Anfertigung von Werkstücken, Präsentation im Klassenverband, Gesamtaufwand ca. 120 Std. ²⁾)			6) Das Seminar wird in Form eines Ateliers ¹ durchgeführt. In den Seminaren angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung.
06-KU-W1	2024-WS	Werkstatt I Workroom I	S(2)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (Anfertigung und Präsentation von Werkstücken, Gesamtaufwand ca. 120 Std. ²⁾)			4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Seminar (mind. 80 % der LV-Termine) 6) Im Seminar angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung.
06-KU-A2	2024-WS	Atelier II Studio II	S(2)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (Anfertigung von Werkstücken, Präsentation im Klassenverband, Gesamtaufwand ca. 120 Std. ²⁾)			6) Das Seminar wird in Form eines Ateliers ¹ durchgeführt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
											In den Seminaren angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung.
06-KU-G	2024-WS	Grundlagen der Kunstpädagogik (Bachelor) Fundamentals of art education	V(2) + S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 25 S.)			
06-KU-A3	2024-WS	Atelier III Studio III	S(2)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (Anfertigung von Werkstücken, Präsentation im Klassenverband, Gesamtaufwand ca. 120 Std. ²⁾)			6) Das Seminar wird in Form eines Ateliers ¹ durchgeführt. In den Seminaren angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung.
06-KU-W2	2024-WS	Werkstatt II Workroom II	S(2)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (Anfertigung und Präsentation von Werkstücken, Gesamtaufwand ca. 120 Std. ²⁾)			4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Seminar (mind. 80 % der LV-Termine) 6) Im Seminar angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung.
06-KU-A4	2024-WS	Atelier IV Studio IV	S(2)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (Anfertigung von Werkstücken, Präsentation im Klassenverband, Gesamtaufwand ca. 120 Std. ²⁾)			4) Das Seminar wird in Form eines Ateliers ¹ durchgeführt. In den Seminaren angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung.
06-KU-V1	2024-WS	Vermittlung I Didactic communication I	S(2)	5	1		NUM	Projektarbeit (Gesamtaufwand ca. 120 Std. ³⁾)			4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Seminaren (mind. 80 % der LV-Termine)
06-KU-A5	2024-WS	Atelier V Studio V	S(2)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (Anfertigung von Werkstücken, Präsentation im Klassenverband, Gesamtaufwand ca. 120 Std. ²⁾)			6) Das Seminar wird in Form eines Ateliers ¹ durchgeführt. In den Seminaren angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung..

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-KU-KUGE	2024-WS	Kunstgeschichte Art history	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 25 S.)			
06-KU-A6	2024-WS	Atelier VI Studio VI	S(2)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (Anfertigung von Werkstücken, Präsentation im Klassenverband, Gesamtaufwand ca. 120 Std. ²⁾)			6) Das Seminar wird in Form eines Ateliers ¹ durchgeführt. In den Seminaren angefertigte Werkstücke werden Bestandteil der praktischen Prüfung.
06-KU-V2	2024-WS	Vermittlung II Didactic communication II	S(2)	5	1		NUM	Projektarbeit (Gesamtaufwand ca. 120 Std. ³⁾)			4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Seminaren (mind. 80 % der LV-Termine)
06-KU-EX	2024-WS	Originale Begegnung Original encounter	S(1) + E(1)	5	1		B/NB	Projektarbeit (z.B. didaktisch aufbereitete Präsentation eines Werkes, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			Pflicht zur aktiven Teilnahme an der Exkursion 6) Seminar und Exkursion sind aufeinander abgestimmt und müssen im selben Semester absolviert werden
06-KU-PRAK 1	2024-WS	Praktikum 1 Internship 1	S(1) + P	5	1		B/NB	a) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 20 Std.) ⁵ oder b) Werkstück (Gesamtaufwand ca. 20 Std.) ⁵			5) Dauer mind. 4 Wochen (= mind. 130 Std.) Das Praktikum kann auf Antrag in zwei gleichwertige Teilpraktika gesplittet werden. (Dauer je mind. 2 Wochen = mind. 65 Std. je Praktikum); 6) Vor dem Praktikumsbeginn ist die Genehmigung bei der Professur für Kunstpädagogik einzuholen. ⁴
06-KU-PRAK 2	2024-WS	Praktikum 2 Internship 2	S(1) + P	5	1		B/NB	a) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 20 Std.) ⁵ oder b) Werkstück (Gesamtaufwand ca. 20 Std.) ⁵			5) Dauer mind. 4 Wochen (= mind. 130 Std.) Das Praktikum kann auf Antrag in zwei gleichwertige Teilpraktika gesplittet werden. (Dauer je

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
											mind. 2 Wochen = mind. 65 Std. je Praktikum); 6) Vor dem Praktikumsbeginn ist die Genehmigung bei der Professur für Kunstpädagogik einzuholen. ⁴
Schlüsselqualifikationen											
Es müssen in beiden Studienfächern in der Summe 20 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen erzielt werden. Davon müssen in der Summe in beiden Fächern 5 ECTS-Punkte aus dem allgemeinen Schlüsselqualifikationsbereich und 15 ECTS-Punkte aus dem fachspezifischen Schlüsselqualifikationsbereich (mindestens 5 ECTS-Punkte in jedem Fach) eingebracht werden.											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte)											
Es müssen Module aus dem von der JMU angebotenen Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) belegt werden.											
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte)											
06-KU-PRAK 3	2024-WS	Praktikum 3 Internship 3	S(1) + P	5	1		B/NB	a) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 20 Std.) ⁵ oder b) Werkstück (Gesamtaufwand ca. 20 Std.) ⁵			5) Dauer mind. 4 Wochen (= mind. 130 Std.) Das Praktikum kann auf Antrag in zwei gleichwertige Teilpraktika gesplittet werden. (Dauer je mind. 2 Wochen = mind. 65 Std. je Praktikum); 6) Vor dem Praktikumsbeginn ist die Genehmigung bei der Professur für Kunstpädagogik einzuholen. ⁴
06-KU-EXVE R	2024-WS	Originale Begegnung - Wissensvermittlung Original encounter – didactic communication	S(1) + E(1)	5	1		B/NB	Projektarbeit (z.B. didaktisch aufbereitete Präsentation eines Werkes, Gesamtaufwand ca. 30 Std.)			Pflicht zur aktiven Teilnahme an der Exkursion 6) Seminar und Exkursion sind aufeinander abgestimmt und müssen im selben Semester absolviert werden
Abschlussbereich (10 ECTS-Punkte)											
Die Bachelor-Thesis kann auch im 2. Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden.											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06- KU- BA	2024-WS	Abschlussarbeit Kunstpädagogik Bachelor-thesis in art education		10	1		NUM	Bachelor-Thesis (30-50 S.)			5) 10 Wochen Bearbeitungszeit 6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend nach Rücksprache mit der/dem Betreuenden

¹Beim Atelier handelt es sich um eine selbstständige, durch Beratung begleitete, künstlerische Auseinandersetzung mit einem Thema, einem Motiv, einem Material oder einer künstlerischen Technik.

²Im Rahmen der praktischen Prüfung werden Werkstücke erarbeitet und in angemessener Weise gezeigt.

³Die Projektarbeit beinhaltet die Dokumentation eigener kunstpädagogischer Vermittlung in den im jeweiligen Modul behandelten Kontexten (Aufwand ca. 30 Std.) sowie die Vermittlung kunstpädagogischer oder kunstwissenschaftlicher Aspekte im Klassenverband (Aufwand ca. 90 Std., Vermittlung ca. 90 Min. je Person).

⁴Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praktikumsstelle die generelle Eignung erfüllt, den Kompetenzerwerb der Studierenden zu ermöglichen.

⁵Wird das Praktikum in Form zweier Teilpraktika absolviert, so ist in jedem Teilpraktikum eine Prüfung nach folgender Maßgabe zu absolvieren: a) Portfolio (Gesamtaufwand ca. 10 Std.) oder b) Werkstück (Gesamtaufwand ca. 10 Std.)